# Ausbildungsvereinbarung

zwischen

Exemplar für die Schülerin / den Schüler

Stand: August 2023

| Schülerin / Schüler | Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter | Schule |
|---|---|---|
| | | Theodor-Litt-Schule |
| Name | Name | Name |
| Vorname | Vorname | Klassenlehrer /-in |
| PLZ, Ort | PLZ, Ort | PLZ, Ort |
| **als Schülerin / Schüler** | | **als Schule / Ausbildungsstelle** |

Die Theodor-Litt-Schule und ich als Schülerin / Schüler schließen die folgende Ausbildungsvereinbarung:

## 1. Ausbildungsziele

- **Berufsabschluss als staatlich geprüfte pharmazeutisch-technische Assistentin** bzw. **staatlich geprüfter pharmazeutisch-technischer Assistent** sowie
- Ggf. Erwerb der **schulischen Voraussetzungen** der **Fachhochschulreife** durch Teilnahme am Zusatzunterricht und an Zusatzprüfungen

## 2. Rechtliche Grundlagen

2.1. Diese Vereinbarung basiert auf der jeweils zum Zeitpunkt der Unterschrift gültigen Fassung der folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- **Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz** (Schulgesetz - SchulG)
- **Landesverordnung für bundesrechtlich geregelte, nichtärztliche Heilberufe** (BFS-VO-Heilberufe)
- **Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen** (Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-VersVO)
- **Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen** (Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO)
- **Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen** (Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO)
- **Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten** (PharmTAG)
- **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten** (PTA-APrV)

2.2. Diese Vereinbarung und die beiliegende Schulordnung vom 15. August 2022 regeln das bestehende Schulverhältnis.

**Ablauf der Ausbildung**

3.1. Ausbildungs- bzw. Unterrichtszeit

Die Ausbildung dauert zwei Jahre. Der Unterricht beginnt täglich um 8:00 Uhr mit der ersten Stunde und endet spätestens in der Regel um 16:45 Uhr mit der zehnten Stunde. Abweichend hiervon kann es bei Unterricht am anderen Ort (z.B. in fremden Turnhallen) oder bei Schulveranstaltungen wie Tagesausflügen, Betriebspraktika o.ä. zu anderen Zeiten kommen. Das laut § 1 PTA-APrV vorgesehene und 160 Stunden umfassende Apothekenpraktikum findet ausnahmslos in den Ferien statt. Es muss in Abschnitten von mindestens 5 Tagen (40 Stunden) unter Aufsicht eines Apothekers abgeleistet werden. Ebenso ist nach §1 PTA-APrV ein Erste-Hilfe-Kurs nachzuweisen.

Die Theodor-Litt-Schule verpflichtet sich,

- eine Stundenplanung vorzunehmen, die möglichst ohne Freistunden Unterricht ab 8:00 Uhr gemäß der geltenden Stundentafel vorsieht. Aus organisatorischen Gründen kann es zu Abweichungen kommen,
- Unterrichtsausfall durch Vertretung, Beschäftigung oder das Nachholen von Unterricht möglichst zu vermeiden,

Ich verpflichte mich,

- zur Teilnahme am Unterricht laut Stundenplan und an allen anderen Schulveranstaltungen (z. B. Exkursionen und Klassenfahrten),
- das Ausbildungsziel innerhalb der dafür vorgesehenen Dauer aktiv und zielbewusst anzustreben und dies durch meine Mitarbeit innerhalb und außerhalb des Unterrichts zu zeigen,
- mir einen Praktikumsplatz bzw. mehrere Praktikumsplätze für das Apothekenpraktikum zu suchen und das Praktikum in den Ferien durchzuführen,
- eine Ausbildung in Erster Hilfe außerhalb der schulischen Ausbildung durchzuführen,
- Änderungen meiner persönlichen Daten und Erreichbarkeit der Schule sofort mitzuteilen.

In der Theodor-Litt-Schule werden bei Bedarf aus pädagogischen Gründen Zielvereinbarungen geschlossen (z.B. bei unentschuldigten Fehlzeiten). Die Schule behält sich vor, Schülerinnen und Schüler vor Abschluss der Vereinbarung zu einer sozialpädagogischen Beratung zu verpflichten.

3.2. Fehlzeiten

- Sollten Sie wegen Krankheit oder aus einem anderen unvorhersehbaren Grund nicht am Unterricht teilnehmen können, muss unverzüglich und unaufgefordert, spätestens jedoch am dritten Tag der Abwesenheit eine schriftliche Entschuldigung in der Schule vorliegen. Entschuldigungsschreiben müssen bei Minderjährigen durch die Sorgeberechtigten unterzeichnet sein.
- Bei Versäumnis von Klassenarbeiten oder sonstigen Leistungsnachweisen (z. B. Referaten; Prüfungsanalysen) ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Unterbleiben diese Vorlagen, gilt das Fehlen als unentschuldigt.
- Im Falle von vorhersehbaren Fehlzeiten ist unverzüglich eine Bitte um Beurlaubung unter Angabe des Anlasses schriftlich und vor den gewünschten Urlaubstagen bei der Klassenlehrkraft einzureichen. Ohne Beurlaubung können Klassenarbeiten nicht nachgeholt werden.
- Versäumte Unterrichtsinhalte sind nachzuholen.

Ich nehme die folgende Bestimmung des Schulgesetzes bezüglich unentschuldigter Fehlzeiten zur Kenntnis:

**Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht entlassen werden, wenn er innerhalb von 30 aufeinander folgenden Kalendertagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben ist oder sich durch wiederholte und unentschuldigte Abwesenheit bei schriftlichen oder praktischen Arbeiten unter Aufsicht der Leistungskontrolle in zwei oder mehr Fächern entzieht. Die Entlassung ist nur zulässig, wenn der Schülerin oder Schüler sowie bei Minderjährigen deren Sorgeberechtigte auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind (SchulG § 19 (4)).**

Der letztgenannte Hinweis ist hiermit für das erste Ausbildungsjahr erfolgt. Er wird zu Beginn eines jeden weiteren Schuljahres wiederholt. Zur Sicherung eines regelmäßigen und ungestört verlaufenden Unterrichts wird die Theodor-Litt-Schule diese Bestimmung konsequent anwenden.

3.3 Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler
Ich nehme die folgende Bestimmung des Schulgesetzes bezüglich der Datenübermittlung an Eltern zur Kenntnis:

**Die Schule kann die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler über Ordnungsmaßnahmen nach § 25 Abs. 3, das Ende des Schulverhältnisses nach § 19 Abs. 3 und 4 sowie ein den erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges gefährdendes Absinken des Leistungsstandes unterrichten, soweit nicht die Schülerinnen und Schüler einer solchen Datenübermittlung generell oder im Einzelfall widersprechen. Die Schülerinnen und Schüler sind auf das Widerspruchsrecht rechtzeitig, im Regelfall zu Beginn des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, schriftlich hinzuweisen. Erheben sie Widerspruch, sind die Eltern hierüber zu unterrichten. (§ 31 SchulG)**

Wenn ich von meinem Widerspruchsrecht Gebrauch mache, werde ich meinen Klassenlehrer und alle betroffenen Fachlehrer hierüber informieren.

3.4. Aufenthalt im Schulgebäude, Pausen, Unfallversicherungsschutz, Sachschäden

Beim Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgrundstück sind Schülerinnen und Schüler gesetzlich unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz ist beitragsfrei. Die Kosten übernimmt der Schulträger.

Unfallversichert sind alle Tätigkeiten innerhalb des rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereiches der Theodor-Litt-Schule.

Als Schülerin / Schüler sind Sie versichert bei

- der Teilnahme am Unterricht einschließlich der Pausen auf dem Schulgelände,
- der Teilnahme an Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (z. B. Betriebsbesichtigungen, Museumsbesuche),
- dem Besuch schulischer Arbeitsgemeinschaften und Förderungsgruppen,
- Tätigkeiten in der Schülervertretung,
- Wegen von und zu dem Ort, an dem der Unterricht oder andere Veranstaltungen stattfinden; dies gilt auch bei Fahrgemeinschaften.

Als Schülerin / Schüler sind Sie nicht versichert, wenn Sie außerhalb der Theodor-Litt-Schule z. B.

- Hausaufgaben machen,
- an Nachhilfeunterricht teilnehmen,
- andere private Tätigkeiten ausführen (z. B. Einkauf von Schreibmitteln, Lebensmitteln oder Getränken). Dies gilt auch für Freistunden.

Wenn Ihnen ein Unfall während des Besuchs der Theodor-Litt-Schule passiert, informieren Sie bitte umgehend Ihre Klassenlehrkraft und das Sekretariat, da eine Unfallanzeige an die Unfall-kasse Schleswig-Holstein weitergeleitet werden muss.

Sachschäden sind ebenfalls unverzüglich im Sekretariat zu melden. Nach Aufnahme des Schadensfalles werden alle weiteren Informationen zur Verfügung gestellt.

Die Theodor-Litt-Schule ist gemäß Schulgesetz eine rauchfreie Schule, um den Gesundheitsschutz aller in der Schule Anwesenden zu gewährleisten. Für Raucher befinden sich öffentliche Aschenbecher im Parkgelände.3.5. Einrichtung, Unterrichtsmaterial, Fachräume, IT – Anlagen

Eine zeitgemäße Schulausbildung setzt voraus, dass moderne, funktionsfähige Räume, Geräte und Materialien für die Arbeit im Unterricht zur Verfügung stehen.

Die Theodor-Litt-Schule verpflichtet sich,

- ♦ im Rahmen ihrer Mittel Materialien, Fachräume, IT-Anlagen und Software zu aktualisieren
- ♦ für eine reibungslose Wartung der Anlagen und schnelle Fehlerbeseitigung zu sorgen
- ♦ die Fortbildung der Lehrkräfte zu fördern, um einen Unterricht unter Einsatz aller modernen Möglichkeiten zu gewährleisten.

Ich verpflichte mich,

- ▪ die mir überlassenen Materialien, Bücher und Geräte pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Ausbildung an die zuständige Lehrkraft zurückzugeben, bei zu starker Beschädigung zu ersetzen
- ▪ gemäß Schulkonferenzbeschluss ein Schulbuch selbst zu kaufen. Das zu kaufende Buch wird von der Bildungsgang- oder Klassenkonferenz festgelegt
- ▪ einen Sachkostenbeitrag für Kopien und Kommunikationsmittel von 10,00 € pro Schuljahr zu entrichten
- ▪ die IT-Arbeitsplätze in Unterrichtsräumen ausschließlich zur Durchführung von Arbeiten zu benutzen, die zur Erfüllung der Arbeitsaufträge im Unterricht notwendig sind
- ▪ Daten, Programme und urheberrechtlich geschützten Unterlagen weder zu kopieren noch sie Dritten gegenüber zugänglich zu machen
- ▪ keine schulfremde Software auf den Arbeitsplätzen einzusetzen und zu speichern
- ▪ von Mitschülern erstellte Dateien ohne deren Zustimmung weder zu öffnen noch zu löschen
- ▪ den Anweisungen der Lehrkraft, insbesondere hinsichtlich des Arbeitens im Netzbetrieb oder im Internet, zu folgen und keinerlei kostenpflichtige Seiten aufzurufen, gegebenenfalls werden Regressansprüche geltend gemacht
- ▪ in den Technik-, Computer- und Laborräumen weder zu essen noch zu trinken
- ▪ die Regeln im Umgang mit Chemikalien und die Arbeit im Labor betreffend (Betriebsanweisungen) zu beachten und einzuhalten
- ▪ im Falle einer grob fahrlässigen Zerstörung von Laborgeräten, Hard- und/oder Software, Schadenersatz zu leisten.

## 3. Prüfung und Abschluss

### 4.1. Prüfung

Die Ausbildung schließt mit einer Prüfung ab. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den Abschlussprüfungen teilzunehmen, um den Abschluss innerhalb der vorgesehenen Zeit (vgl. Abschnitt 3.1.) zu erlangen. Ein freiwilliger Rücktritt von der Prüfung muss schriftlich beantragt werden. Er wird nur auf Grund einer längeren Krankheit oder schwerwiegender privater Gründe akzeptiert.

### 4.2. Durchführung der Prüfung

Schule und Schülerinnen /Schüler haben gleichermaßen ein Interesse am reibungslosen Ablauf und am Erfolg der Prüfungen. Sie tragen beide in ihrem Rahmen alles zum Erreichen dieses Ziels bei. Im Interesse aller Beteiligten gilt, dass Täuschungsversuche im Sinne dieser Vereinbarung einen Betrugstatbestand darstellen, der mit allen gesetzlichen Möglichkeiten geahndet wird.

Die Theodor-Litt-Schule verpflichtet sich,

- die Abschlussprüfungen auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten und der Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen zu organisieren und durchzuführen.
- Täuschungs- und Störungsversuche von Prüfungen zu unterbinden und täuschende oder störende Schüler im Interesse der anderen Prüfungsteilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu behandeln.

Ich verpflichte mich,

- den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrkräfte Folge zu leisten
- die Bestimmungen der § 8, 9 und 10 der PTA-APrV und die Bestimmungen der § 10 BS-PrüVO (Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen) einzuhalten.

### 4.3. Wiederholungsprüfung

Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung hat jede Schülerin / jeder Schüler grundsätzlich das Recht zur zweimaligen Wiederholung nach § 7 (4) PTA-APrV.

Sofern das Nichtbestehen der Prüfung auf einen Verstoß gegen die Verpflichtungen im Rahmen der Prüfungsdurchführung (Abschnitt 4.2.) oder auf bewusstes Herbeiführen (z.B. Abgabe leerer Zettel) zurückzuführen ist, behält sich die Prüfungskommission bzw. die Klassenkonferenz vor, den Prüfling unter Würdigung seines Gesamtverhaltens während der vorangegangenen Schuljahre und der genauen Umstände seines jetzigen Verhaltens vom weiteren Besuch der Theodor-Litt-Schule auszuschließen. Hiervon bleibt das Recht der Schülerin / des Schülers unberührt, diese nicht bestandene Prüfung an einer anderen Schule zu wiederholen.

### 4.4. Abschluss

Der Einsatz von Schülerinnen, Schülern, Eltern und Lehrkräften, die Schulzeit und die Prüfungen erfolgreich zu gestalten, verdienen gegenseitigen Respekt und Anerkennung. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler, die bestandenen Prüfungen und die Leistungen der Eltern und Lehrkräfte werden in einer Feier gewürdigt. An der Gestaltung dieser Feier sind alle beteiligt; anfallende Kosten für Getränke werden ggf. durch eine Umlage finanziert. Im Rahmen dieser Abschlussfeier erhalten die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlusszeugnisse. Mit der Abschlussfeier endet die Schulzeit an der Theodor-Litt-Schule.

## 5. Datenschutz

5.1. Ihre persönlichen Angaben werden gem. § 30 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) und der Datenschutzverordnung Schule erhoben und verarbeitet.

5.2. Sie haben gem. § 30 Abs. 8 SchulG das Recht, unentgeltlich Auskunft und Akteneinsicht zu verlangen.

5.3. Bei vermuteten Verletzungen des Datenschutzrechts können Sie sich an das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein wenden.

## 6. Schlussregelungen

Über diese Vereinbarung hinaus können Klassen mit ihren Lehrkräften Zusatzvereinbarungen in schriftlicher Form treffen.

| | | |
|---|---|---|
| Ort und Datum | Ort und Datum | Ort und Datum |
| (Unterschrift Schülerin / Schüler) | (Unterschrift Sorgeberechtigte/r) | (Klassenlehrer/in) |

Exemplar für die Beiakte der Klasse

| Schülerin /Schüler | Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter | Schule |
|---|---|---|
| | | Theodor-Litt-Schule |
| Name | Name | Name |
| Vorname | Vorname | Klassenlehrer /-in<br>Parkstraße 12 - 18 |
| Straße | Straße | Straße<br>24534 Neumünster |
| PLZ, Ort | PLZ, Ort | PLZ, Ort<br>04321 9424910 |
| Telefon | Telefon | Telefon<br>info@tls-nms.de |
| E-Mail | E-Mail | E-Mail |
| **Als Schülerin / Schüler** | | **als Schule / Ausbildungs-stelle** |

Als Schüler bzw. Schülerin der Theodor-Litt-Schule schließe ich mit der Theodor-Litt-Schule die beiliegende Ausbildungsvereinbarung in der Fassung vom August 2023

- ☞ Ich habe die Ausbildungsvereinbarung mit der Theodor-Litt-Schule von meiner Klassenlehrkraft erhalten.
- ☞ Die Ausbildungsvereinbarung wurde mit mir besprochen; alle meine Fragen sind geklärt.
- ☞ Ein Exemplar der Ausbildungsvereinbarung liegt für alle einsehbar im Klassenbuch meiner Klasse.
- ☞ Über diese Vereinbarung hinaus können Klassen mit ihren Lehrkräften Zusatzvereinbarungen in schriftlicher Form treffen.

| | | |
|---|---|---|
| Ort und Datum | Ort und Datum | Ort und Datum |
| (Unterschrift Schülerin / Schüler) | (Unterschrift Sorgeberechtigte/r) | (Klassenlehrer/in) |

Ich nehme die Bestimmungen des Schulgesetzes bezüglich unentschuldigter Fehlzeiten und bezüglich der Datenübermittlung an Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler erneut zur Kenntnis.

| | | |
|---|---|---|
| Ort und Datum | Ort und Datum | Ort und Datum |
| (Unterschrift Schülerin / Schüler) | (Unterschrift Sorgeberechtigte/r) | (Klassenlehrer/in) |